

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln

(92/C 223/22)

Der Rat beschloß am 22. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Mayayo Bello als Hauptberichterstatter mit den vorbereitenden Arbeiten des Ausschusses zu dieser Stellungnahme zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Kommissionsvorschlag dient der Durchführung des Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

1.2. Dieses vom Rat am 26. Juni 1991 angenommene Programm (Beschluß 91/314/EWG) erstrebt eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Inselgruppe durch eine Beseitigung der negativen Auswirkungen, die aus der Eingliederung der Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft und der vollen Anwendung der gemeinsamen Politik resultieren können.

1.3. Im Vorschlag der Kommission, der eine Rahmenverordnung darstellt, sind somit Maßnahmen zur Erleichterung der Versorgung mit einigen Agrarerzeugnissen — sowohl für den Verbrauch als auch für die Verarbeitung — sowie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung bestimmter landwirtschaftlicher und viehzüchterischer Tätigkeiten vorgesehen.

1.4. In diesem Zusammenhang hält der Ausschuß Maßnahmen für äußerst wichtig, die auf eine dauerhafte Senkung der Endverbraucherpreise abzielen und gleichzeitig Produktion und Beschäftigung auf einem möglichst hohen Niveau halten.

1.5. Der Ausschuß unterstreicht daher die Bedeutung von Fördermaßnahmen für den Verbrauch örtlicher Erzeugnisse sowie für die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und agroindustriellen Sektoren, d.h. von Maßnahmen, die eine endogene Entwicklung in einem besser ausgewogenen und diversifizierten Rahmen als dem derzeitigen begünstigen.

1.6. Der Ausschuß ist im großen und ganzen mit dem Kommissionsvorschlag einverstanden und unterstützt vorbehaltlos die Maßnahmen zur Beseitigung der aus den besonderen Gegebenheiten der Kanarischen Inseln resultierenden Nachteile sowie der Mangelerscheinungen und Sachzwänge, mit denen die landwirtschaftliche Erzeugung dieser Inseln konfrontiert ist. Gleichwohl möchte er in diesem Zusammenhang einige konkrete Bemerkungen vorbringen.

2. Besondere Bemerkungen**2.1. Artikel 11**

2.1.1. Zur Klarstellung der Reichweite der Beihilfe sollte der Begriff „örtlich“ präzisiert werden.

2.1.2. Unabhängig davon erscheint die Einführung einer Beihilfe ausschließlich für Kuhmilch nicht angezeigt; aus denselben Gründen und wegen der in diesem Artikel genannten selben Zielsetzungen sollte eine Beihilfe auch für an Molkereien gelieferte Ziegenmilch gewährt werden.

2.2. Artikel 15

2.2.1. Es würde ausreichen, für die in Absatz 1 (Unterabsatz 2) aufgeführten Programme von Beihilfemaßnahmen eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren vorzusehen.

2.2.2. Sowohl in Absatz 2 (Unterabsatz 2) als auch in Absatz 3 (Unterabsatz 2) müßte noch einmal präzisiert werden, daß es sich um eine Gemeinschaftsbeihilfe handelt.

2.2.3. In Anbetracht der enormen Bedeutung des Bananenanbaus auf den Kanarischen Inseln sind dringend Maßnahmen für diesen Sektor erforderlich.

2.3. Artikel 17

2.3.1. Angesichts der besonderen Umstände, die die Entwicklung des Großteils der derzeitigen Anbauerzeugnisse der Kanarischen Inseln beeinflussen, ist es angezeigt, daß die Studie über die wirtschaftliche Lage und die Aussichten der Verarbeitung von Obst und Gemüse nicht auf diesen Bereich beschränkt wird.

2.4. Artikel 18

2.4.1. Das Bildzeichen muß sowohl für pflanzliche als auch für tierische Erzeugnisse verwendbar sein. Es wäre daher vielleicht zweckmäßig, diesen Artikel nicht unter Titel III sondern unter Titel IV aufzuführen.

2.5. Artikel 20

2.5.1. Was Absatz 1 betrifft, so reicht es aus, wenn für die Gewährung der Beihilfe die unter Buchstabe a)

und b) genannten Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Bezeichnung Qualitätsweine b.A. sollte daher nicht verlangt werden.

2.6. Artikel 25

2.6.1. Dieser Artikel sollte unter Titel II aufgeführt werden.

2.7. Artikel 27

2.7.1. Am Ende von Absatz 1 Buchstabe e) sollte folgendes angefügt werden:

„..., die den Bedarf des regionalen Marktes übersteigt.“

2.7.2. Der Ausschuß schlägt vor, den nachstehenden Absatz 7 anzufügen:

„7. Die Kommission verpflichtet sich, die berechtigten Wünsche der spanischen Behörden zu prüfen, die Gemeinschaftsbeihilfen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in den nachstehenden Fällen zu gewähren, die z.Z. aufgrund der Entscheidung der Kommission Nr. 90/342/EWG zur Festlegung der Auswahlkriterien ausgeschlossen sind, nämlich:

- a) Investitionen betreffend Kühllagerhäuser für gefrorene bzw. Tiefkühlprodukte;
- b) Investitionen, die eine Ausweitung der Herstellung von Tomatenmark ermöglichen;
- c) Investitionen im Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten für Milch führen, und Investitionen betreffend Butter und Molkenpulver für Fütterungszwecke;
- d) Investitionen, die zu einer Ausweitung der Schlachtkapazitäten für Schweine, Rinder oder Geflügel führen;

- e) Investitionen für die Verarbeitung von bzw. die Weinbereitung aus kanarischen Trauben für die Produktion von Tafelweinen.“

2.7.3. Für all dies gilt die Voraussetzung, daß die verarbeiteten und/oder in den Handel gebrachten Erzeugnisse für den Binnenmarkt der Kanarischen Inseln bestimmt sind.

2.8.1. Die besondere Versorgungsregelung muß dem zweifachen Ziel gerecht werden, die regionalen Marktbedürfnisse unter den bestmöglichen Qualitäts- und Preisbedingungen zu erfüllen und gleichzeitig die industrielle Tätigkeit und die örtliche Erzeugung zu steigern. Aus diesem Grunde muß die Durchführung der besonderen Versorgungsregelung an den nachstehenden Grundsätzen ausgerichtet sein:

- a) Ausschluß von solchen Erzeugungen aus der Regelung, bei denen die regionalen Produktivsektoren zu einer Befriedigung der Marktbedürfnisse in der Lage sind;
- b) Präferenz für Versorgungssysteme, die zu einer Ausweitung der internen Wirtschaftstätigkeit führen, wie beispielsweise Mastkälber gegenüber frischem oder gefrorenem Rindfleisch;
- c) Nichtdiskriminierung der örtlichen Erzeugnisse, indem die Beihilfen für die örtliche Erzeugung und die Beihilfen für die Rohstofflieferungen an die örtliche Industrie hinsichtlich ihrer letztendlichen Auswirkungen auf die Verbraucherpreise höher oder zumindest gleich hoch angesetzt werden wie die Beihilfen für konkurrierende Erzeugnisse.

2.8.2. Im Einklang mit den Ausführungen in vorstehender Ziffer und in Anbetracht der wirtschaftlichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und industriellen Zuständigkeiten der autonomen Region der Kanarischen Inseln müssen die Verwaltung und Kontrolle der Beihilfen und der voraussichtlichen Versorgungsbedarfbilanz unmittelbar durch die Regierung der Kanarischen Inseln erfolgen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH